

NetworkING Young Professionals

Bauen für die Energiewende: Einblicke in das Projekt „Windpark Biebelnheim-Gabsheim“

Am 29. November 2022 lud die Kammer Mitglieder ihres Netzwerks Young Professionals sowie interessierte Studierende der Ingenieurwissenschaften zur Vorstellung des Bauprojektes „Windpark Biebelnheim-Gabsheim“ ein. 43 interessierte Nachwuchsingenieurinnen und -ingenieure aus Rheinland-Pfalz folgten der Einladung und kamen zunächst für eine theoretische Vorstellung des Projektes in der Kammergeschäftsstelle in Mainz zusammen. Anschließend fand eine Baustellenbesichtigung vor Ort in Biebelnheim-Gabsheim statt.

In der ersten Veranstaltungshälfte stellte Kammermitglied Dipl.-Ing. Torsten Höllwarth von der wivi consult GmbH & Co. KG den Teilnehmerinnen und Teilnehmern das Projekt genauer vor. Die wivi consult war gemeinsam mit der JUWI GmbH für die Planung, Entwicklung und Realisierung des Windparks verantwortlich. Im Rahmen seines Vortrags informierte Höllwarth auch über die prinzipiellen Herausforderungen beim Bau neuer Windkraftanlagen.

Der Diplomingenieur eröffnete seinen Vortrag mit einem Abriss der historischen Entwicklung von Windenergie seit Bau der ersten Windkraftanlagen in Deutschland zu Beginn der 90er Jahre bis heute. „Vor allem,



Baustellenbesichtigung: Dipl.-Ing. Torsten Höllwarth (rechts vorne) erklärt die technischen Besonderheiten des Windparks vor Ort.

die unterschiedlichen politischen Rahmenbedingungen der einzelnen Bundesländer beeinflussen den Ausbau von Windkraftanlagen, weshalb dieser in Bezug auf die Megawattleistung regional sehr unterschiedlich ausfällt“, so Höllwarth. Besonders prägende Einzelereignisse und Naturkatastrophen fungieren laut Höllwarth als Ka-

talysator für die Energiewende und beeinflussen in diesem Zuge auch den Ausbau von Windenergie enorm. So kam es nach der Nuklearkatastrophe in Fukushima im Jahr 2011 zu einem sprunghaften Anstieg



Kammermitglied Dipl.-Ing. Torsten Höllwarth (links im Bild), Leiter Projektrealisierung bei der wivi consult GmbH & Co. KG, stellt den Teilnehmern das Bauprojekt „Windpark Biebelnheim-Gabsheim“ zunächst in der Kammergeschäftsstelle ausführlich vor.



Die Rotorblätter mit einer Länge von 75 Metern liegen zur Montage.

INHALT

Recht	3
Gesetzliche Änderungen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber in 2023	4
GEG-Novelle	5
Strafbarkeit von Preisabsprachen	6
Fort- und Weiterbildung	7
Mitglieder	8



Der Turm der Windkraftanlage wird bei ihrer Fertigstellung 166 Meter in die Höhe ragen.

des Windenergieausbaus in Deutschland, während ab 2018 der Ausbau aufgrund gesetzlicher Änderungen und langer Genehmigungsverfahren wieder ins Stocken geriet und seitdem deutlich langsamer vorangeht.

Weiterhin gab Höllwarth einen detaillierten Überblick über die zahlreichen Hürden, die bis zur Realisierung eines Windparkprojekts genommen werden müssen – darunter politische Rahmenbedingungen, die sich häufig ändern, die Beachtung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) und des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG), der Netzausbau vor Ort sowie lange Genehmigungsverfahren. Nicht zu vernachlässigen seien auch die Eigentumsverhältnisse des angedachten Standortes für ein neues Projekt.

Unter das Bundesimmissionsschutzgesetz fallen zum Beispiel Vorgaben über die Entfernung zum nächsten Wohnort sowie die maximale Lärmbelastung, die von den Rotorblättern ausgehen darf. Auch sind diverse Richtlinien zum Schutz gewisser Tierarten wie der Fledermäuse und anderer Vögel definiert, wie etwa den Stillstand der Anlagen in bestimmten Zeitfenstern.

Bei der Standortwahl spielt auch der Netzausbau am gewünschten Standort eine entscheidende Rolle, da die Entfernung der Windkraftanlage bis zum nächsten Umspannwerk wirtschaftlich sein sollte, wo der erzeugte Strom in die sogenannte Mittelspannung umgewandelt und eingespeist wird. Weiterhin ging Höllwarth auf die Herausforderungen beim Transport der Bauteile von Windkraftanlagen ein und erläuterte die technischen Besonderheiten des Windparks Biebelnheim-Gabsheim.



Einblick in das Innere eines Stahlrohrturmtails.

Nach der informativen theoretischen Einführung und einer kleinen Verpflegungspause ging es für die Gruppe mit dem Bus zur tatsächlichen Besichtigung des Windparks nach Biebelnheim-Gabsheim. Vor Ort wurde den Teilnehmern die spektakuläre Dimension der Windkraftanlage von Vestas mit einer Nabenhöhe von 166 Metern vor



Auch ein Blick in das Innere des noch nicht montierten Maschinenhauses der Windkraftanlage war für die Teilnehmer möglich.

Augen geführt, während Torsten Höllwarth ausführlich alle technischen Besonderheiten der Anlage erklärte:

Die neuen Anlagen von Vestas weisen eine beachtliche Nennleistung von 5,6 Megawatt auf und liefern einen Jahresenergieertrag von 52 000 Megawattstunden. Sie sind damit auf dem neuesten Stand der Technik und erzeugen erheblich mehr Strom als viele ältere Anlagen, die häufig nur eine Nennleistung ungefähr drei Megawatt aufweisen.

Im Rahmen der Exkursion wurde den Teilnehmern auch ein Blick ins Innere eines Stahlrohrturmtails gewährt. Auch konnten das Maschinenhaus sowie die Rotorblätter mit einer beachtlichen Länge von 75 Metern ganz nah begutachtet werden. Nach einer einstündigen Führung über die Baustelle ging es mit dem Bus zurück nach Mainz – mit spektakulären Eindrücken und neuem Fachwissen im Gepäck.

Impressum

Herausgeber

Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Präsident: Dr.-Ing. Horst Lenz
Geschäftsführer: Martin Böhme
Rheinstraße 4a, 55116 Mainz
Tel.: 06131 / 95 98 6-0 · Fax: 06131 / 95 98 6-33
E-Mail: info@ing-rlp.de · Internet: www.ing-rlp.de

Redaktion

Verantwortlich: Martin Böhme, Geschäftsführer
Redaktion: Irina Schäfer, Maike Feddern

Redaktionsschluss: 23.01.2023

Die Beilage ist das Nachrichtenblatt der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz und Bestandteil der Ausgabe Rheinland-Pfalz des Deutschen Ingenieurblattes.

Fachliche Beiträge

Ihre fachlichen Beiträge oder Manuskripte senden Sie bitte bis zum Redaktionsschluss am 15.03.2023 an schaefer@ing-rlp.de. Wir behalten uns vor, Ihre Beiträge redaktionell zu bearbeiten und ggf. zu kürzen.

Urheberrecht

Die in der Länderbeilage Rheinland-Pfalz publizierten Artikel und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Veröffentlichungen bedürfen der Zustimmung der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz.

Recht

Kündigung vor Ablauf der Fertigstellungsfrist; Prognoserisiko trägt der Auftragnehmer

Vereinbaren die Parteien keine oder zu wenig Termine, hat der Auftraggeber in der Regel keine Möglichkeit, den Auftragnehmer frühzeitig in Verzug zu setzen. Denn Verzug setzt Fälligkeit und Mahnung voraus.

Bei Verträgen mit vereinbarten Ausführungsfristen stellt sich für den Auftraggeber die Frage, wie er reagieren kann, wenn die Einhaltung der Fertigstellungsfrist durch Hindernisse ernsthaft in Frage gestellt wird, die im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers liegen.

Muss er abwarten, bis die Fertigstellungsfrist abgelaufen ist, bevor er den Unternehmer in Verzug setzen und anschließend kündigen kann?

Das OLG Karlsruhe, Urteil vom 13.12.2021 - 4 U 112/18; BGH, Beschluss vom 21.09.2022 – VII ZR 14/22 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen), hat dazu entschieden, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zum Nachweis der fristgerechten Erfüllbarkeit des Bauvertrags setzen und gleichzeitig erklären kann, dass er ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehen wird, wenn dem Auftraggeber ein weiteres Zuwarten nicht mehr zuzumuten ist.

Zugrunde lag folgender Fall:

Ein Auftragnehmer erbrachte seine Leistungen nur zögerlich. Der Auftraggeber forderte ihn unter Fristsetzung auf, ihm die rechtzeitige Erfüllung des Bauvertrags nachzuweisen. Als der Auftragnehmer darauf nicht reagierte, kündigte der Auftraggeber den Bauvertrag und verlangte Ersatz der Fertigstellungsmehrkosten.

Nach OLG Karlsruhe kann der Auftraggeber verlangen, dass ihm der Auftragnehmer bereits vor Verzugseintritt die fristgerechte Erfüllbarkeit des Bauvertrags nachweist. Welche konkreten Maßnahmen der Auftragnehmer ergreift, obliegt zwar allein seiner Dispositionsbefugnis.

Bei der Entscheidung, ob der Auftraggeber eine Kündigung wegen drohenden Verzugs erklärt, muss er nach OLG Karlsruhe jedoch nur eine Prognose anstellen, ob es dem Auftragnehmer noch gelingen wird, den Auftrag fristgerecht auszuführen. Auf die Behauptung des Auftragnehmers, er hätte den Termin einhalten können, komme



es nicht an. Maßgebend sind die für den Auftraggeber ex ante erkennbaren objektiven Umstände. Nicht maßgeblich sind die Versprechungen des in Verzug geratenen Auftragnehmers oder von ihm entfaltete Hintergrundaktivitäten, die für den Auftraggeber nicht transparent seien und von denen der Auftragnehmer behauptete, dass sie ihm (vielleicht) ermöglichten, doch noch fristgerecht zu erfüllen.

Bei der vom Auftraggeber anzustellenden ex ante Betrachtung zählen somit die erkennbaren objektiven Umstände. Dazu zählen auch die in der Vergangenheit zutage getretenen personellen und sachlichen Kapazitäten des Auftragnehmers und die von ihm bis dahin gezeigte verzögerte Arbeitsweise.

Wenn sich keine objektiv erkennbaren Verbesserungen absehen lassen, ist maßgebend, ob die Prognose ergibt, dass bei Fortführung der bisherigen Bemühungen des Auftragnehmers in gleicher Intensität er den Auftrag fristgerecht vollenden können wird.

Sind bereits Zwischenfristen aus einem vertraglichen oder internen Bauzeitenplan überschritten, besteht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass aus gegenwärtiger Sicht auch eine Überschreitung der Ausführungsfristen zu erwarten ist (Voit, in Beck'scher VOB/B-Kommentar, 3. Aufl., § 5 Abs. 3, Rz. 5). Etwaige vom Auftragnehmer nachträglich in den Raum gestellten Material- bzw. Personalaufstockungsmöglichkeiten zu widerlegen, kann dem AG im Schadensersatzprozess nicht abverlangt werden.

Das OLG Hamm hatte das Recht zur Kündigung bisher nur anerkannt, wenn die schwerwiegende Vertragsverletzung zwar noch nicht eingetreten, ihr Eintritt jedoch sicher sei. Denn es könne dem Auftraggeber nicht zugemutet werden, die Vertragsverletzung abzuwarten, um dann erst die rechtlichen Konsequenzen daraus zu ziehen (OLG Hamm, Urteil vom 05.08.2013 - 17 U 148/11; BGH, Beschluss vom 13.07.2016 – VII ZR 220/13 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen)).

Fazit:

Das OLG Karlsruhe hat mit seiner Entscheidung, die Anforderungen an das Prognoserisiko des Auftraggebers für den Verzugseintritt reduziert. Nach der bisherigen Rechtsprechung durfte der Auftraggeber einen Bauvertrag aus wichtigem Grund erst kündigen, wenn Vertragsverletzungen des Auftragnehmers von solchem Gewicht vorliegen, dass eine Fortsetzung des Vertrags für ihn unzumutbar ist. Das OLG Köln hatte entschieden (Urteil vom 28.06.2006 - 11 U 48/04), dass als Voraussetzung für eine Kündigung vor Vorzugseintritt sicher feststehen muss, dass der Auftragnehmer die Frist nicht mehr einhalten kann.

Nach OLG Karlsruhe ist dagegen der Nachweis des begründeten Verdachts mangelnder Leistungsbereitschaft bzw. Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers ausreichend. Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Erklärung oder den Nachweis über dessen Leistungsbereitschaft bzw. über die fristgerechte Erfüllbarkeit des Bauvertrags setzen und diese mit einer Kündigungsandrohung verbinden. Dabei muss der Auftraggeber dem Auftragnehmer mit hinreichender Bestimmtheit zu erkennen geben, dass er beabsichtigt, nach Ablauf der gesetzten Frist das Vertragsverhältnis zu beenden.

Mitgeteilt von:

Dr. Dr. Stefanie Theis
 Fachanwältin für Bau- und
 Architektenrecht
 Fachanwältin für Vergaberecht

David Frisch
 Fachanwalt für Bau- und
 Architektenrecht
 Fachanwalt für Arbeitsrecht

Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt

Viertes Landesgesetz zur Änderung der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz in Kraft

Das Vierte Landesgesetz zur Änderung der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 7. Dezember 2022 wurde am 14. Dezember im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 27 verkündet und trat am 15. Dezember 2022 in

Kraft. Die Synopse zur Gesetzesänderung, die unter anderem einen Link zur Landtagsdrucksache enthält, können Sie auf www.ing-rlp.de/kommunikation/aktuelles einsehen und bei Bedarf herunterladen.



Arbeitnehmer und Arbeitgeber

Gesetzliche Änderungen in 2023 im Überblick



Bildquelle: Canva

Bislang war der Arbeitnehmer in der Pflicht, bei ärztlich festgestellter Arbeitsunfähigkeit eine Papierbescheinigung – den sogenannten „gelben Schein“ – beim Arbeitgeber vorzulegen. Ab dem 01.01.2023 ruft der Arbeitgeber diese Bescheinigung über die Krankenkasse des Arbeitnehmers ab. Der Arbeitnehmer muss sich weiterhin arbeitsunfähig melden, hierzu aber künftig nicht mehr selbst die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorlegen. Einen Anspruch auf Ausstellung der Bescheinigung haben Arbeitnehmer auch künftig. Dies ist z.B. bei Arbeitnehmern mit einer privaten Krankenversicherung erforderlich.

Die im Rahmen der Corona-Maßnahmen eingeführte Homeoffice-Pauschale wird

auch in 2023 weitergeführt. Bislang konnten Arbeitnehmer auch ohne Nachweis eines gesonderten Arbeitszimmers für die Tätigkeit ausschließlich in der häuslichen Wohnung 5 Euro pro Tag an maximal 120 Tagen (in Summe maximal 600 €) geltend machen. Ab dem 01.01.2023 können 6 Euro pro Tag an maximal 210 Tagen und damit in Summe maximal 1.260 € steuerlich geltend gemacht werden.

Arbeitgeber haben seit Oktober 2022, in 2023 und bis Ende 2024 die Möglichkeit, Arbeitnehmern eine steuer- und abgabenfreie Inflationsausgleichsprämie von bis zu 3.000 € zu zahlen. Die Zahlung ist anteilig oder auch in Teilbeträgen möglich und kann als Geld- oder Sachleistung gewährt werden. Bestehen mehrere Arbeitsverträge mit verschiedenen Arbeitgebern, so kann die Prämie in jedem Arbeitsverhältnis gewährt werden. Auch kann die Prämienzahlung im arbeitsrechtlich zulässigen Rahmen von Bedingungen (z.B. Betriebszugehörigkeit) abhängig gemacht werden.

In der Steuererklärung konnten Arbeitnehmer bislang Altersvorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben bis zu 24.101 € pro Jahr absetzen. Ab dem 01.01.2023 können nunmehr alle Vorsorgeaufwendungen in der Basisversorgung bis zu 26.528 geltend

gemacht werden. Gleichzeitig wurden auch der Arbeitnehmerpauschbetrag von 1.200 € auf 1.230 €, der Grundfreibetrag von 10.347 auf 10.908 € und die Freigrenze für den Solidaritätszuschlag von 16.956 € auf 17.543 € angehoben. Für Frührentner gilt, dass die Hinzuverdienstgrenze bei vorgezogenen Altersrenten entfällt. Ein Zuverdienst führt damit nicht mehr zu einer Rentenkürzung.

Bei einem vorübergehenden Auftragsrückgang besteht noch bis zum 30. Juni 2023 die Möglichkeit, unter erleichterten Bedingungen Kurzarbeitergeld in Anspruch zu nehmen. So genügt es, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsausfall von mehr als zehn Prozent ihrer Arbeitszeit haben. Sind diese Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt, kann für jeden Beschäftigten gesondert Kurzarbeitergeld beantragt werden. Für die ausfallende Arbeitszeit werden dann bis zu 67 Prozent des Netto-Entgelts von der Bundesagentur für Arbeit übernommen und der Arbeitgeber hat die Möglichkeit, das fehlende Entgelt zusätzlich aufzustocken.

Bislang noch nicht in Kraft getreten, jedoch für 2023 erwartet werden Regelungen zu den Themen Hinweisgeberschutz, Arbeitszeiterfassung und Vaterschaftsurlaub.

Bewältigung der Flutkatastrophe in Rheinland-Pfalz

Vergaberechtliche Erleichterungen seit dem 1. Januar 2023 in Kraft

Bereits am 30. November 2021 und am 2. Juni 2022 hat das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MW-VLW) den Vergabestellen des Landes und der Kommunen Bestimmungen für Erleichterungen bei der Durchführung von Vergabeverfahren bekanntgegeben.

Auf Grundlage der erstellten Maßnahmen-

pläne wurden rund 4,5 Mrd. Euro Investitionskosten für die Wiederherstellung der öffentlichen Infrastruktur in den betroffenen Gebieten ermittelt, wovon bisher lediglich ein geringer Anteil in Beschaffungsverfahren verwendet werden konnte. Die Vergabestellen sind auch weiterhin auf eine spürbare Entlastung bei den administrativen Vorgaben für Beschaffungen angewiesen,

um einen beschleunigten Wiederaufbau sicherzustellen.

Das rheinland-pfälzische Wirtschaftsministerium unter der Leitung von Ministerin Daniela Schmitt veröffentlichte folglich in einem Rundschreiben neue Bestimmungen für öffentliche Vergabeverfahren. Hier heißt es:

I. Öffentliche Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte

1. Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieses Rundschreibens gelten für die Beschaffung von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen, die unmittelbar oder mittelbar zur Bewältigung der Flutkatastrophe in den Landkreisen Ahrweiler, Mayen-Koblenz, Cochem-Zell, Bernkastel-Wittlich, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Trier-Saarburg, Vulkaneifel und der kreisfreien Stadt Trier beitragen.

2. Vergaberechtliche Erleichterungen ab 1. Januar 2023

In der Zeit ab 1. Januar 2023 können öffentliche Aufträge über Liefer-, Dienst- und Bauleistungen nach den allgemeinen Grundsätzen im Sinne der Nummer 5.2.1 der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 18. August 2021 (MinBl. S. 91) in einem wettbewerbsoffenen Verfahren (Nummer 5.4) vergeben werden.

Auf die Dokumentationspflicht wird ausdrücklich hingewiesen.

Um im Hinblick auf den vergaberechtlichen Wettbewerbsgrundsatz wirtschaftliche Er-

gebnisse zu erzielen und in der gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage möglichst viele Unternehmen mit freien Kapazitäten zu erreichen wird angeregt, bei der Auftragsvergabe auch immer eine öffentliche Ausschreibung, Beschränkte Ausschreibung oder Freihändige Vergabe bzw. Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb nach den Vorgaben der vorbezeichneten Verwaltungsvorschrift in Erwägung zu ziehen.

II. Verfahren ab Erreichen der EU-Schwellenwerte (EU-weite Verfahren)

Für öffentliche Aufträge ab Erreichen der EU-Schwellenwerte nach § 106 GWB hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie am 17. August 2021 ein Rundschreiben zur Anwendung des Vergaberechts bei der Beschaffung von Leistungen zur Bewältigung der Notlage in den Hochwasserkatastrophengebieten erlassen. Auf dieses Rundschreiben wird ergänzend hingewiesen.

III. Anwendung der Regelungen bei Zuwendungsmaßnahmen

Die vorgenannten Regelungen gelten gleichermaßen für Zuwendungsempfänger (§§

23, 44 LHO), die Vergaberecht nach den zurechtensrechtlichen Bestimmungen und Festlegungen anzuwenden haben.

IV. Inkrafttreten, Geltungsdauer und Außerkrafttreten

1. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Dieses Rundschreiben tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und gilt bis 31. März 2024. Die Laufzeit des Rundschreibens knüpft an den Beschluss des Landtages über die Feststellung einer den Verzicht auf die losweise Vergabe rechtfertigenden besonderen Ausnahmesituation nach § 7 Abs. 2a des Mittelstandsförderungsgesetzes vom 1. April 2022 (GVBl. S. 134) an.

2. Außerkrafttreten

Das Rundschreiben des MVWLW vom 30. November 2021 in der Fassung des Rundschreibens des MVWLW vom 2. Juni 2022 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Gebäudeenergiegesetz GEG

Gesetzesnovelle zum 1. Januar 2023

Die bereits im vergangenen Sommer beschlossenen Änderungen des GEG traten am 1. Januar 2023 in Kraft. Da es sich um kleine Änderungen handelt, wurde kein gänzlich neu überarbeitetes GEG veröffentlicht.

Nachfolgend eine Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen:

- Reduzierung des zulässigen Jahres-Primärenergiebedarfs für Neubauten von bisher 75 Prozent des Primärenergiebedarfs des Referenzgebäudes auf 55 Prozent.
- Anpassung des in Anlage 5 des GEG geregelten vereinfachten Nachweisverfahrens für Wohngebäude. Anlagenoptionen, die im vereinfachten Nachweisverfahren nicht aufgeführt werden, sind weiterhin im Rahmen des Referenzgebäudeverfahrens umsetzbar, so dass das Referenzgebäudeverfahren technologiefreundlich ist.
- Einführung eines Primärenergiefaktors für Strom zum Betrieb von wärmenetzgebundenen Großwärmepumpen für den nicht erneuerbaren Anteil von 1,2

(statt 1,8) mit dem Ziel, bestehende systematische Benachteiligung von Fernwärme aus Großwärmepumpen gegenüber Fernwärme aus KWK-Anlagen oder Wärmeerzeugern mit fossilen Energien zu beheben.

- Streichung der Absätze 2 und 3 des § 23 GEG, da sich in der Praxis zeigte, dass das dort vorgeschriebene Bewertungsverfahren zu widersprüchlichen Ergebnissen führen kann.
- Anpassung der Regelung zu den Fördermaßnahmen in § 91 GEG an die Anhebung des Anforderungsniveaus.
- Einführung einer bis Ende 2024 befristeten Erleichterung für bestimmte Gebäude, die der Unterbringung gefährdeter Menschen durch die öffentliche Hand oder im öffentlichen Auftrag dienen. Inkrafttreten dieser Regelung: Am Tag nach der Verkündung, also am 29. Juli 2022.

Die Einzelheiten für die Umsetzung der übrigen Vorgaben aus dem Koalitionsvertrag zur Änderung des GEG stehen bisher noch nicht fest.



Weitere Erläuterungen zu den Änderungen des GEG finden Sie auf der Website des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (www.bmwsb.bund.de) unter der Rubrik „Bauen“.

Der Vorstand informiert

Preisabsprachen: Strafbarkeit von Verstößen gegen das Kartellverbot

Sollten Sie von einem Kollegenbüro gefragt werden, ob Sie mal eben ein Angebot erstellen können, das etwas höher sei als das seinige, weil der Auftraggeber ein weiteres Angebot benötige, seien Sie über folgende Bestimmungen zum Kartellverbot informiert:

Verstoßen Unternehmen gegen das europarechtliche oder deutsche Kartellverbot (Art. 101 AEUV bzw. § 1 GWB), können die beteiligten Leitungspersonen gegebenenfalls wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 81 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Abs. 2 Nr. 1 GWB i.V.m. § 9 OWiG belangt werden. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro geahndet werden (§ 81 Abs. 4 GWB).

Einen entsprechenden Straftatbestand, der unmittelbar und umfassend die Verletzung

des Kartellverbots zum Gegenstand hat, gibt es nicht.

Allerdings können bestimmte Verhaltensweisen im Zusammenhang mit Kartellverstößen zu einer Strafbarkeit führen.

Zu nennen ist hier der Straftatbestand des § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen). Hiernach wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer bei einer Ausschreibung über Waren oder Dienstleistungen ein Angebot abgibt, das auf einer rechtswidrigen Absprache beruht, die darauf abzielt, den Veranstalter zur Annahme eines bestimmten Angebots zu veranlassen. Der Ausschreibung gleich steht die freihändige Vergabe eines Auftrages nach vorausgegangenem Teilnahmewettbewerb. Strafbar ist

also nicht die rechtswidrige Absprache als solche, sondern die Abgabe eines Angebots in einem durch eine Absprache manipuliertem Ausschreibungs- oder Vergabeverfahren.

Bei derartigen sog. Submissionsabsprachen kommt außerdem eine Strafbarkeit wegen Betrugs gemäß § 263 StGB in Betracht. Die Strafandrohung für Betrug beträgt ebenfalls fünf Jahre oder Geldstrafe, in besonders schweren Fällen sechs Monate bis zehn Jahre.

**Preisabsprachen sind keine Kavali-
ersdelikte, sondern strafbare Hand-
lungen.**

Dipl.-Ing. (FH) Peter Strokowsky
Vorstandsmitglied

Beschleunigung bedeutsamer Infrastrukturvorhaben

Bundesregierung legt neuen Gesetzesentwurf vor

Die Bundesregierung hat den Entwurf zur Beschleunigung bedeutsamer Infrastrukturvorhaben vorgelegt, mit dem das verwaltungsgerichtliche Verfahren zeitlich gestrafft werden soll. Der Regierungsentwurf soll am 19.01.2023 in erster Lesung beraten werden.

Die Beschleunigung soll insbesondere Planfeststellungsverfahren betreffen für:

- Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von über 50 Metern
- Maßnahmen des öffentlichen Küsten- oder Hochwasserschutzes
- den Bau oder die Änderung von Bundesfernstraßen und Landesstraßen oder Bundesfernstraßen und Eisenbahnstrecken
- Planfeststellungsverfahren und Plange-nehmungsverfahren für Vorhaben, die

im Allgemeinen Eisenbahngesetz, dem Bundesfernstraßengesetz oder dem Energieleitungsausbaugesetz bezeichnet sind

Um die Verfahren zu beschleunigen, soll zum einen mit einer Spezialisierung der Gerichte gewährleistet werden, dass Richterinnen und Richter mit besonderen Kenntnissen im Planungsrecht und einem besonderen Verständnis von planungsrechtlichen Zusammenhängen in diesen Verfahren eingesetzt werden. Für Verfahren, die im überragenden öffentlichen Interesse liegen, soll darüber hinaus ein gesetzliches Vorrang- und Beschleunigungsgebot eingeführt werden. Ferner soll für die Verfahren die Regelung zur innerprozessualen Präklusion verschärft und ausgeweitet werden, d.h. Erklärungen und Beweismittel,

die nach Fristablauf ohne genügende Entschuldigung vorgebracht werden, können zurückgewiesen werden und müssen ohne weitere Ermittlung entschieden werden. Auch die Regelungen zum einstweiligen Rechtsschutz in diesen Verfahren sollen so eingeschränkt werden, dass schneller mit der Umsetzung von Vorhaben begonnen werden kann. Das Gesetz ist nicht zustimmungsbedürftig.

Über den weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens werden wir berichten.

Quelle: Bundesingenieurkammer

Lieferengpässe und Preissteigerungen

Sonderregelungen für die Bauwirtschaft als Folge des Ukraine-Kriegs

Seit Beginn des Kriegs in der Ukraine im Februar 2022 haben sich die durch die Corona-Pandemie bedingte Materialknappheit und Lieferengpässe und die damit verbundenen Baupreissteigerungen noch einmal verschärft.

Für Bauherren und Ingenieure bedeutet dies sehr hohe Planungsunsicherheiten und die Inkaufnahme eines sehr hohen Risikos, da die Preise stark schwanken und durch unterbrochene Lieferketten Terminplanungen kaum einzuhalten sind. Bei Verträgen nach BGB und VOB/B liegt das Beschaffungsrisiko der Materialien beim Unternehmer und Preissteigerungen können in der Regel nicht an den Auftraggeber weitergegeben werden. Jedoch ist es möglich, sich auf „Höhere Gewalt“ zu beziehen, wodurch ein Anspruch auf Mehrvergütung seitens der Auftraggeber gerechtfertigt werden kann.

Daher wurde am 25. März 2022 vom Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) der Erlass BW I 7-70437/9#4, befristet bis zum 30. Juni 2022, verabschiedet, der Sonderregelungen zum Umgang mit den Lieferengpässen und Materialpreissteigerungen aufgrund des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine beinhaltet. Am 22. Juni 2022 trat mit dem Bezugserrlass eine erste Verlängerung der Sonderregelungen bis zum 31. Dezember 2022 in Kraft. Außerdem wurden Regelungen nachgeschärft und eine alternative Methode zur Ermittlung der Basiswerte für die Stoffpreisgleitklausel eingeführt. In den Monaten August und September 2022 war für einige Produktgruppen ein Trend zur Stabilisierung der Preise erkennbar. Ob sich dieser Trend fortsetzt ist aber derzeit noch offen. Die Sonderregelungen werden daher bis zum 30. Juni 2023 verlängert.

Den aktuellen Erlass des BMWSB vom 6.12.2022 mit Gültigkeit bis zum 30.06.2023 können Sie unter www.ing-rlp.de/kommunikation/aktuelles einsehen und bei Bedarf herunterladen.



Quelle: Canvas

Fort- und Weiterbildung

März 2023



AKADEMIE DER INGENIEURE

Datum	Seminar	Seminar-Nr.
01.03.2023, Ostfildern	Energieeffizient Bauen und Sanieren	EEVW-3 02
02.03. - 21.04.2023, Ostfildern & online	Koordinator*in Nachhaltiges Bauen	KONB 01
02.03.2023, Ostfildern	Zwischenworkshop BAFA-Energieberatung	EEVW-4 02
03.03.2023	Konfliktsituationen, Angebot / Vergabe	SIGE-C-4 01
13.03.2023, online	Energiebilanzen: Wärme- und Feuchteschutz	KONB-3 01
16.03.2023, online	Ökologie: Materialien, Ökobilanzen, Schadstoffvermeidung	KONB-4 01
21.03.2023, Ostfildern	Neu in der Rolle als Führungskraft	NRFK 01
21.03.2023, Ostfildern	Grundlagen Energetische Standards	EEBA-1 03
21.03.2023 – 26.05.2023	Energieeffizienz-Experten Basismodul	EEBA 09
23.03.2023, online	Ökonomie – Lebenszykluskostenberechnung und wirtschaftliche Optimierung	KONB-5 01
30.03.2023, Magdeburg & online	Arbeitsschutzrechtliche Grundlagen, Gesetz-Verordnungen – Techn. Richtlinien	SIGE-B-1 01
30.03. - 13.10.2023	Sachverständige für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken	SVBG 02

Mitglieder der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz erhalten 25 % Teilnehmerrabatt. Weitere Informationen, Seminarinhalte sowie die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie unter www.ingenieurbildung-suedwest.de. Worin möchten Sie sich weiterbilden? Teilen Sie uns gerne Ihre Wunschthemen zum Thema Fortbildung von Ingenieuren mit. Wir freuen uns auf Ihre Anregungen

Mitglieder

Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag!

Wir gratulieren allen Mitgliedern, die im Januar und Februar Geburtstag haben und wünschen Ihnen Gesundheit und beruflichen Erfolg sowie persönlich alles Gute.

40. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Heiko Linnebacher
Dipl.-Ing. (FH) Sven Wullen

50. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Michael Eymann
Dipl.-Ing. (FH) Alexander Sorg
Dipl.-Ing. Chris Malz
Dipl.-Ing. (FH) Michael Evers

60. Geburtstag

Hildegard Riel-Willer
Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Scheuch
Dipl.-Ing. Stephan Preiß
Dipl.-Ing. Holger Emde
Dipl.-Ing. (FH) Winfried Schäfer
Bernhard W. Schmitt
Dr.-Ing. Norbert Arent
Dipl.-Ing. Matthias Bodenseh
Donatus Lang

Dipl.-Ing. Uwe Brückner
Dipl.-Ing. Stefan Lemcke
Dipl.-Ing. Ulrich Saar
Dipl.-Geologe Matthias Blaschke

70. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Rusan Acar
Dipl.-Ing. Peter Josy
Dipl.-Ing. (FH) Uwe Keller
Dipl.-Ing. Jürgen Schneider
Dipl.-Ing. Heinrich Grüne
Harald Merz

75. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Manfred Sängler
Peter Köhnen
Dipl.-Ing. (FH) Dieter Helbach

76. Geburtstag

Berthold Günster
Willi Lergenmüller

78. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Georg Alfter

79. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Ulrich Frenger
Hans-Erich Blodt
Gerd Schäfer

80. Geburtstag

Dipl.-Ing. Friedrich Reyer
Dipl.-Ing. Hans Geiger

81. Geburtstag

Dieter Reiff

82. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Günter Person
Aloys Konrath

83. Geburtstag

Dipl.-Ing. Leo Max
Horst Haber

Franz Egger
Ing. (grad.) Manfred Heintz

85. Geburtstag

Dipl.-Ing. Dietmar Spiegel

86. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Karl-Heinz Haas
Dipl.-Ing. Christian-L. v. Kaphengst
Dipl.-Ing. (FH) Horst Stittner-Reichel

87. Geburtstag

Ingenieur Horst Neuhausen
Ingenieur Walter Riegermann

92. Geburtstag

Dr.-Ing. Gerhard Björnßen

Kündigungen

Wir verabschieden uns von den Mitgliedern, die ihre Mitgliedschaft gekündigt haben:

Wolf Vallieur
Dipl.-Ing. Jürgen Riedel
Dipl.-Geologe Wolfgang Fein
Dipl.-Ing. Hugo Klein
Herbert Schuck
Ingenieur Richard Hüsch
Dipl.-Ing. (FH) Franz Georg Krauss

Dipl.-Ing. Claudia Redlin
Manfred Pecho
Karl Hettesheimer
Dipl.-Ing. (FH) Bruno Bretz
Guiseppe Giarra
Dipl.-Ing. (FH) Werner Müller
Dipl.-Ing. (FH) Frank Bernd

Dipl.-Ing. Gerhard Spahl
Dipl.-Ing. (FH) Susanne Watkins
Ingenieur Johann Bernhardt
Dipl.-Geologe Harald Büdinger
Dipl.-Geologe Michael Welling
Dipl.-Ing. (FH) Joachim Egenolf

Neueintragungen

Wir begrüßen unsere neuen Mitglieder:

Dipl.-Ing. (FH) Michael Brand M. Eng.
Dipl.-Ing. (FH) Gerold Ebert
Jochen Gieringer B. Eng.
Dipl.-Ing. (FH) Michael Grumann
Dipl.-Ing. (FH) Christian Hachenberg
Sascha Haselsteiner B. Eng.
Dipl.-Ing. Jens Hoffmann
Dipl.-Ing. (FH) Horst Huhmann
Dipl.-Ing. Daniel Korn
Johannes Müller B. Sc.
Dipl.-Ing. Gerhard Palm
Anna-Lena Roth M. Eng.
Dipl.-Ing. Martin Rummel
Dipl.-Ing. (FH) Volker Schaak M. Eng.
Dipl.-Ing. (FH) Stephan Ziebeil
als **Beratende Ingenieurin / Beratende Ingenieure**

Ljubisa Prodanovic, Ingenieur
Anke Rosen
als **Pflichtmitglieder (§ 64 LBauO)**

Raphael Binnes M. Eng.
Dipl.-Ing. Mohamed Salah Mfarej
Dipl.-Ing. (FH) Annekatriin Müller
als **Pflichtmitglieder (§ 66 LBauO)**

Dipl.-Ing. (FH) Kai Gerhard
Dipl.-Ing. Björn Hartwig
Dipl.-Ing. Benedikt Hohenreiter
Dipl.-Geol. Bernd Jakob Keßler
Dipl.-Ing. Stefan Kissel
Dipl.-Ing. (FH) Marq Redeker
Dipl.-Ing. (FH) Jens Schopphoven
als **Pflichtmitglieder (§ 103 LWG)**

Lukas Myrzik M.Sc.
Philip Maximilian Martin B.Eng.
Dipl.-Ing. (FH) Frank Ullrich
als **Freiwillige Mitglieder**

Eva Katharina Dietrich
Damian Tombers
Maurice Hemmer
Bhargav Ramjibhai Leva
Maximilian Matthias Becker
im **Netzwerk Young Professionals**